



139 Nr. 2 Betreibung

1. Allgemeines

Werden offene Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren auf Mahnung hin nicht beglichen, wird gegen die zahlungspflichtige Person gemäss Abs. 1 die Betreibung eingeleitet. Hat die zahlungspflichtige Person zudem keinen Wohnsitz in der Schweiz, sind ihr gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt oder fallen Zahlungserleichterungen gemäss § 139a StG dahin, kann die Betreibung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden (Abs. 2).

Rechtskräftige Verfügungen oder Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Abs. 3).

Die Eingabe offener Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich (Abs. 4).

Definitiv in Rechnung gestellte Steuern, die trotz Mahnung nicht bezahlt werden, werden auf dem betreibungsrechtlichen Weg geltend gemacht. Die Mahnung ist rechtlich nicht erforderlich, jedoch bildet sie Teil des Steuerbezugs (§§ 135a Abs. 5 und 139 Abs. 1 StG). Steuern können grundsätzlich nur auf dem Weg der Schuldbetreibung zwangsvollstreckt werden. Eine Betreibung auf Konkurs ist nicht möglich, selbst gegen Schuldner, die grundsätzlich dieser Betreibungsart unterliegen. Hingegen kann die Steuerschuld als Konkursforderung gegen einen sich in Konkurs befindlichen Schuldner angemeldet werden.

Im Steuerrecht kann die Vollstreckung durch Betreibung auf Pfändung erfolgen, wenn keine Pfandsicherung besteht oder durch Betreibung auf Pfandverwertung, wenn eine Pfandsicherung besteht (z.B. das Grundpfandrecht gemäss § 70 StG für Immobiliensteuern).

2. Einleitung der Betreibung/Zahlungsbefehl

Die Betreibung wird durch das Betreibungsbegehren eingeleitet. Diese kann elektronisch oder schriftlich beim Betreibungsamt am **ordentlichen** Betreibungsort eingereicht werden. Dies ist für Steuerschulden grundsätzlich der Wohnsitz des Steuerschuldners (Art. 46 SchKG) und bei Fehlen eines festen Wohnsitzes in der Schweiz auch der Aufenthaltsort (Art. 48 SchKG). Von den besonderen Betreibungsorten sind im Steuerrecht nachfolgende Orte von Bedeutung:

1. Wurde für die Steuerforderung Vermögen verarrestiert, erfolgt die Betreibung zwecks Arrestprosequierung am Arrestort - also dort, wo der betreffende Vermögenswert ist (Art. 52 SchKG).
2. Für die Betreibung von Steuern auf Faktoren von Zweigniederlassungen (ZN) ausländischer Schuldner ist dies der Ort der ZN (Art. 50 SchKG).
3. Die Betreibung für pfandgesicherte Forderungen erfolgt am Ort der gelegenen Sache (Art. 51 SchKG).

Sämtliche Angaben, die für die Ausstellung des Zahlungsbefehls erforderlich sind, müssen schon im Betreibungsbegehren enthalten sein. Sind sie unvollständig oder fehlerhaft, so muss das Betreibungsamt Gelegenheit zur Verbesserung geben (Art. 32 Abs. 4 SchKG).

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es seit 2014 nur noch ein kantonales Betreibungs- und Konkursamt in Liestal. Seit 2013 werden die Angaben eines Betreibungsbegehrens dem Betreibungsamt BL elektronisch via eSchKG-Schnittstelle übermittelt (www.eschkg.ch). An ausserkantonale Betreibungsämter werden die Begehren weiterhin in Papierform zugestellt. Haften neben der betriebenen Person noch weitere Personen solidarisch für die Steuerforderung, und werden diese gleichzeitig betrieben, soll dies auf dem Betreibungsbegehren vermerkt werden.

Nach Empfang des Betreibungsbegehrens erlässt das Betreibungsamt den **Zahlungsbefehl** (Art. 69 Abs. 1 SchKG). Dieser enthält die Aufforderung an die betriebene Personen, die Forderung innerhalb von 20 Tagen zu bezahlen sowie die Mitteilung, innert 10 Tagen **Rechtsvorschlag** zu erheben, wenn sie die Forderung oder das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten will.

3. Rechtsvorschlag/ Rechtsöffnung

Der Rechtsvorschlag ist nicht zu begründen, es genügt die Erklärung: «Rechtsvorschlag». Einzig wenn er mit der Einrede mangelnden neuen Vermögens erhoben wird, braucht es eine Begründung. Erhebt die betriebene Person Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvor-



schlag dem Richter des Betreibungsorts vor, welcher prüft, ob dieser begründet ist. Er bewilligt den Rechtsvorschlag, wenn glaubhaft erscheint, dass kein neues Vermögen¹ gebildet wurde (vgl. Art. 265a SchKG).

Der Rechtsvorschlag bewirkt die Sistierung der Betreibung und er muss, damit diese fortgesetzt werden kann, beseitigt werden. Bei Steuerforderungen kann die Beseitigung nur durch ordentlichen Prozessweg oder definitive Rechtsöffnung erfolgen.

Erhebt die steuerpflichtige Person Rechtsvorschlag, muss beim zuständigen Gericht (gemäss Wohnort des Schuldners) ein Begehren um Rechtsöffnung gestellt werden. Für im Kanton Basel-Landschaft wohnhafte Steuerkunden ist das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost oder West zuständig.

Bei ausserkantonalen Betreibungsverfahren ist das Rechtsöffnungsgesuch an das für den Ort der Betreibungsanhebung zuständige Gericht (Adresse ist beim jeweiligen Betreibungsamt erhältlich) einzureichen.

Die definitive Rechtsöffnung wird erteilt, wenn die in Betreibung gesetzte Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil beruht (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Nach Art. 80 Abs. 2 SchKG bilden innerhalb des Kantonsgebietes Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsorgane über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (wie Steuern usw.), welche das kantonale Recht vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstellt, ebenfalls einen definitiven Rechtsöffnungstitel. Seit dem Inkrafttreten der schweizerischen Zivilprozessordnung sind alle Verfügungen ausserkantonomer Verwaltungsbehörden von Bundesrechts wegen vollstreckbar (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Die betreffende Gleichstellung findet sich in § 139 Abs. 3 StG.

In der Praxis wird jeweils dem Rechtsöffnungsbegehren ein Ausdruck der definitiven Veranlagungsverfügung und Steuerrechnung sowie der Mahnung aus dem elektronischen Dokumentenarchiv beigelegt. Für die Verzugszinsen genügen ein aktueller Kontoauszug sowie die Übersicht der Zinssätze der letzten Jahre. Das Rechtsöffnungsbegehren muss in doppelter Ausfertigung unterschrieben beim jeweiligen zuständigen Gericht eingereicht werden.

Wurde der Rechtsvorschlag durch definitive Rechtsöffnung beseitigt oder ist kein Rechtsvorschlag erhoben worden, kann der Gläubiger nach Art. 88 SchKG die Fortsetzung der Betreibung frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen.

4. Fortsetzung der Betreibung/Fortsetzungsbegehren

Wurde kein Rechtsvorschlag erhoben oder wurde dieser im Rechtsöffnungsverfahren beseitigt, ist mittels eines Fortsetzungsbegehrens frühestens 20 Tage und spätestens ein Jahr seit Zustellung des Zahlungsbefehls die Fortsetzung der Betreibung zu verlangen. Diese Frist verlängert sich um die Dauer eines allfälligen Rechtsöffnungsverfahrens (Art. 88 Abs. 2 SchKG). Es genügt, wenn im Begehren die Fortsetzung der genau bezeichneten Betreibung verlangt wird. Unter der Rubrik «Forderung» sind zusätzlich die entstandenen Rechtsöffnungskosten (Gerichtskosten, Parteientschädigung) aufzuführen. Beizulegen sind der Zahlungsbefehl, sofern dieser von einem anderen Betreibungsamt ausgestellt wurde, sowie gegebenenfalls der Rechtsöffnungsentscheid. Ebenfalls sind allfällig seit dem Betreibungsbegehren eingegangene Gutschriften und/oder Teilzahlungen aufzuführen.

Mittels Pfändungsvollzug hat das Betreibungsamt zusammen mit dem Schuldner den pfändbaren Lohn (Verdienst bei selbständig Erwerbenden) und oder das pfändbare Vermögen festzustellen und aufzunehmen. Zwecks Feststellung eines pfändbaren Einkommens wird eine Existenzminimberechnung vorgenommen.

Ist kein pfändbares Einkommen oder Vermögen vorhanden, so wird direkt ein Verlustschein nach Art. 115 SchKG ausgestellt.

In den meisten Fällen kommt es zu einem Lohnpfändungsverfahren. Dabei wird *die pfändbare Quote* ermittelt und der Arbeitgeber vom Betreibungsamt angewiesen, diese direkt dem Betreibungsamt abzuliefern.

Das Verwertungsbegehren ist bei beweglichen Sachen, Forderungen oder anderen Rechten frühestens nach einem Monat und spätestens in einem Jahr, bei Grundstücken frühestens nach sechs Monaten und

¹ Unter neuem Vermögen ist dabei neues Nettovermögen zu verstehen, d. h. der Überschuss der nach Schluss des Konkurses erworbenen Aktiven über die neuen Schulden. Auch Arbeitseinkommen kann neues Vermögen darstellen, wenn es den Betrag übersteigt, der zur standesgemässen Lebensführung – d. h. eine über dem Existenzminimum von Art. 93 SchKG liegende – nötig ist, und Ersparnisse gebildet werden könnten.



spätestens in zwei Jahren und bei Lohn (soweit nicht vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin abgeliefert) während 15 Monaten nach dem Pfändungsvollzug bzw. der letzten erfolgreichen Ergänzungspfändung zu stellen (Art. 116 SchKG).